SATZUNG

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -

der Verbandsgemeinde Diez vom 10. Dezember 1981

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBI. S. 419 - BS - 2020 - 1) hat der Verbandsgemeinderat am 08.12.1981 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verbandsgemeinde Diez obliegt die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Betriebswasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- (2) Versorgungsgebiet ist die Verbandsgemeinde Diez mit Ausnahme der Ortsgemeinde Schaumburg (private Versorgung).
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Diez ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Verbandsgemeindewerke Diez - im folgenden VGW Diez genannt).
- (4) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stillegung) bestimmen die VGW Diez.
- (5) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die VGW Diez zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung und Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von den VGW Diez zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstigen Versorgungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Betriebswasser zu beziehen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 5 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der VGW Diez als gleichgestellt.

§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, können die VGW Diez den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Vertragsbedingungen (§ 13) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Die VGW Diez ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse an Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Straßenleitung vor dem Grundstück verlegt ist, können die VGW Diez einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Straßenleitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmen dabei die VGW Diez, die auch die unentgeltliche Übertragung in ihr Eigentum verlangen können. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitungen die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der VGW Diez stillzulegen oder zu beseitigen.

Werden die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 durch Verlegung einer Verteilerleitung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Verlegung der provisorischen Anschlussleitung geschaffen, werden dem Grundstückseigentümer die von ihm hierfür aufgewandten, nachgewiesenen Baukosten auf den Baukostenzuschuss angerechnet; ein Mehrbetrag wird nicht herausgezahlt. Der Anrechnungsbetrag reduziert sich für jedes

volle Jahr, dass die Anschlussleitung in Betrieb war, um 10 vom Hundert. Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben und stellen die VGW Diez trotzdem eine Verteilerleitung her, gelten die Allgemeinen Vorschriften.

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Soweit auf einem Grundstücke private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der VGW Diez nur so verbunden sein, dass ein Eindringen von Wasser aus der privaten Anlage in die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Die VGW Diez können den Einbau geeigneter Schutzvorrichtungen verlangen.
- (2) Der Wasserversorgungsanlage darf nach den Bestimmungen dieser Satzung jederzeit am Ende der Anschlussleitung Wasser entnommen werden. Dies gilt nicht, soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangel) erforderlich sind. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die VGW Diez durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert sind.
- (3) Das Benutzungsrecht nach § 2 Abs. 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage dann anzuschießen oder anschließen zu lassen,
 - 1. wenn es mit Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und
 - 2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückeigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss zur Vermeidung von Missständen erforderlich ist. Das Vorhandensein einer provisorischen eigenen Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so können die VGW Diez von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der VGW Diez getroffen werden.

(3) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstückseigentümers (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von den VGW Diez zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von den VGW Diez verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden.

Ohne Genehmigung der VGW Diez ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der VGW Diez, haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, können die VGW Diez eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird. Die VGW Diez können die Befreiung oder Teilbefreiung davon abhängig machen, dass von dem Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtätige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage überbrückt werden können.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann den VGW Diez die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die VGW Diez können darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen, insbesondere für den Betrieb von Wärmepumpen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer Rücksicht zu nehmen.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die VGW Diez nicht ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.
- (5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies den VGW Diez zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den VGW Diez zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von den VGW Diez mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei den VGW Diez erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der VGW Diez darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 - 1. eine Grundrissskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen.
 - 2. der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Straßenleitung –soweit bekannt- und der Anschlussleitung,

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage.

Steht der Name des Herstellers, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich den VGW Diez mitzuteilen. Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei den VGW Diez einzureichen; die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die VGW Diez können Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies den VGTW Diez unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Trinkwassernotstand

- (1) Ein Trinkwassernotstand ist gegeben, wenn die Wasserversorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 2) gefährdet ist, insbesondere, wenn infolge anhaltender Trockenheit der natürliche Wasserzufluss unzureichend, der Wasservorrat unbrauchbar oder die Wasserversorgungsanlage ausgefallen ist.
- (2) Das Vorliegen eines Trinkwassernotstandes, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes (Stadt Diez und Ortsgemeinden) werden durch Verbandsgemeindeverwaltung nach Anhörung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens sowie des Stadt- und der Ortsbürgermeister festgestellt.
- (3) Die Feststellung des Notstandes und seine Beendigung werden nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Diez bekannt gemacht.

§ 11 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - 1. zum Beregnen, Berieseln, Benässen und Begießen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - 2. zum Besprengen von Hof, Straßen und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
 - 3. zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
 - 4. zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen.

- (2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht, wenn die Wasserentnahme für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) Die Benutzer von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitungen eindringen kann.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Satzung oder im Einzelfall Befreiung erteilen.
- (2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist öffentlich bekannt zu machen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Versorgungsbedingungen

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Grundstückseigentümer mit den VGW Diez abgeschlossenen Vertrages. Die VGW Diez können beim Nachweis eines berechtigten Interesses, insbesondere bei Grundstückseigentümern, die nicht in ihrem Gebiet wohnen, Verträge mit Benutzern schließen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-Wasser-V) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 750, berichtigt BGBI. I S. 1067) und die zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-WasserV) der Verbandsgemeinde Diez vom

§ 14 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7, 8, Abs. 2 und 3 sowie §§ 9, 10 und 11) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für die Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (ZVB-WasserV) mit der dazu herausgegebenen Anlage.

1. Grundstück

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere, wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung de Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber den VGW Diez als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die VGW Diez zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner; Wohnungseigentümer werden die VGW Diez zunächst nur entsprechend ihrem Anteil heranziehen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, können sich die VGW Diez an jeden von ihnen halten.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter, sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Anschlussleitung ist die Leitung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) bis hinter die Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 26.07.1976 und die Änderungssatzung vom 20.10.1978 außer Kraft.
- (2) Soweit für die Wasserversorgungsanlagen der Verbandsgemeinde Diez Rechte und Pflichten aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Satzungen vor dem 01. Januar 1981 entstanden sind, gelten diese weiter.

Diez, den 10.12.1981

Günzler, Bürgermeister